

Satzung der „Stiftung Welterbe Klosterinsel Reichenau“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Welterbe Klosterinsel Reichenau**.
2. Die Stiftung ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Reichenau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kunst, Kultur und Bildung, der Heimatkunde und des Denkmalschutzes zur Pflege und Fortentwicklung des UNESCO Welterbes Klosterinsel Reichenau. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung und Förderung des Engagements von Bürgerschaft, Unternehmen, privaten, kirchlichen und staatlichen Organisationen, das der Pflege und dem Erhalt der kirchlichen und klösterlichen Bauten auf der Insel Reichenau und des damit verbundenen Welterbegedankens dient, sowie die Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen und Interessenvertretungen,
- die Erarbeitung von Informationen über die kirchlichen und klösterlichen Bauten, die zum Welterbe Klosterinsel Reichenau gehören, für Lehrer und Bildungseinrichtungen,
- die Kooperation mit Hochschulen und Schulen,
- die Initiierung von Kunstaktionen, Konzerten, Lesungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen,
- die Förderung der Dauerausstellung über das Welterbe Klosterinsel Reichenau durch eigene Beteiligung an der Ausstellung oder durch Weitergabe von Mitteln an andere selbst anerkannte steuerbegünstigte Körperschaften bzw. an Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht bei Gründung aus Bankguthaben in Höhe von 50.000,00 €
2. Das Stiftungsvermögen soll zu einer besseren Erreichung und Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke durch Zuschüsse von privaten und staatlichen Institutionen und durch Zustiftungen von dritter Seite vermehrt werden. Die Stiftung soll sich unter werbender Berufung auf ihren Zweck um solche Zustiftungen bemühen. Der Stiftungszweck darf durch die Hereinnahme von Zustiftungen keine wesentliche Änderung erfahren. Die Unabhängigkeit der Stiftung muss auch bei Zustiftungen gewahrt bleiben.
3. Die Stiftung kann zur Erreichung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke auch Spenden entgegennehmen und Sammlungen durchführen.
4. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können Rücklagen gebildet oder Erhöhung des Stiftungsvermögens vorgenommen werden.
5. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - der Aufsichtsrat
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich aus.
3. Die Stiftung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit und zur Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat einen Beirat bilden. Als Beirat sollen Personen berufen werden, die durch ihre Erfahrung, ihr Sachwissen oder berufliche Stellung die Arbeit der Stiftung fördern. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bildung eines Beirats und die Berufung einzelner Beiratsmitglieder.
Beiratsmitglieder werden auf einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Im Übrigen gelten für den Beirat die Vorschriften für den Aufsichtsrat. entsprechend.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern. Die Stiftung wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, dem einzelnen die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Desgleichen kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilt werden.
2. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern bestellt. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre.
3. Nach Ablauf der ersten Amtszeit von Mitgliedern des Gründungsvorstands oder bei einem Ausscheiden von Gründungsvorstandsmitgliedern erfolgt eine Bestellung durch den Aufsichtsrat jeweils auf fünf Jahre. Dem Verkehrsverein Reichenau wird das Recht eingeräumt, seinen bzw. einen seiner Geschäftsführer als Mitglied des Vorstands zu benennen. Der benannte Geschäftsführer ist vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Geschäftsführer als Vorstandsmitglied zu bestellen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund gegen seine Bestellung vor. Scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Amt als Geschäftsführer des Verkehrsvereins Reichenau aus, endet sein Amt als Vorstandsmitglied der Stiftung. Bei Beendigung der Amtszeit des benannten Vorstandsmitglieds steht dem Verkehrsverein Reichenau das Benennungsrecht erneut zu.

Eine Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Der Aufsichtsrat kann nach Ablauf der ersten Amtszeit von Mitgliedern des Gründungsvorstands oder bei einem Ausscheiden von Gründungsvorstandsmitgliedern die Zahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen von Absatz 1 verändern. Eine Aufstockung bis zur Anzahl von 3 Vorstandsmitgliedern kann der Aufsichtsrat unabhängig hiervon vornehmen.

4. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt geheim und für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen. Als gewählt gilt der/die Kandidat/in, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
5. Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder abberufen werden, wenn sie den Zielen der Stiftung wesentlich zuwider handeln oder dem Ansehen der Stiftung schaden oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
6. Die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstands ist der Stiftungsaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet die Mittel der Stiftung, führt ihre Geschäfte und setzt die Beschlüsse des Aufsichtsrats um. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nach dieser Satzung nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 - Aufstellung des vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplans
 - Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Vorlage von Jahresrechnung und Jahresbericht an die Stiftungsaufsicht
 - Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats
3. Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung aufstellen, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
4. Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit haben. Übersteigt die Vorstandstätigkeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit, so kann die Vorstandsarbeit im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stiftung angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Aufsichtsrat.
5. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis für alle Geschäfte, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Stiftung hinausgehen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Hierzu gehören insbesondere

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- b) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
- c) Anstellung von Personen, die zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben notwendig sind,
- d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahreswert von mehr als 12.000,00 €

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Ersatz von Aufwendungen.
2. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:
 - der Bürgermeister der Gemeinde Reichenau,
 - der erste Stellvertreter des Bürgermeisters.
 - der jeweilige Pfarrvorstand der Münsterpfarreien Insel Reichenau
3. Weiter gehören dem Aufsichtsrat an:
 - ein Vorstandsmitglied des Museumsvereins Reichenau, das von diesem benannt wird,

- ein Vorstandsmitglied der Bezirkssparkasse Reichenau, das von dieser benannt wird,
4. Die weiteren ersten Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Stiftungsgeschäft benannt. Sie werden auf fünf Jahre bestellt.

Nach Ablauf der Amtszeit der im Stiftungsgeschäft bestellten Aufsichtsratsmitglieder oder bei einem Ausscheiden werden die zu ersetzenden Aufsichtsratsmitglieder von den Aufsichtsratsmitgliedern kraft Amtes und den nach Ziffer 3 benannten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt, wobei zur Wahl eine Mehrheit von 3/4 aller Wahlberechtigten erforderlich ist. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Ziffer 2 und 3 endet jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Ausscheiden aus dem Vorstand des betreffenden Vereins. Nach dem Ausscheiden tritt der Amtsnachfolger an die Stelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds. Für die benannten Mitglieder ist von der betreffenden Institution jeweils ein Ersatzmitglied zu benennen. Wird eine der unter Ziffer 3 genannten juristischen Personen aufgelöst oder verliert sie ihre Rechtsfähigkeit endet die Amtszeit des von ihr benannten Aufsichtsratsmitglieds. Das Ersatzmitglied wird entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 4 Absatz 2 gewählt.
6. Der Aufsichtsrat kann über die im Stiftungsgeschäft bestellten Aufsichtsratsmitglieder hinaus mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Anzahl seiner Mitglieder erhöhen. Gleiches gilt auch für die Herabsetzung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bis zur Mindestzahl von elf Mitgliedern.

Diese weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden auf einen Zeitraum von fünf Jahren von den Aufsichtsratsmitgliedern kraft Amtes und den nach Ziffer 3 benannten Aufsichtsratsmitgliedern mit 3/4 Mehrheit der Wahlberechtigten bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Rechte nur persönlich wahrnehmen. Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme durch Krankheit oder unabwendbares Ereignis gehindert, so kann er ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu seiner Vertretung bevollmächtigen.
8. Beschlüsse über die Änderung eines Stiftungszwecks, der Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 4/5 aller Stiftungsratsmitglieder. Die Beschlüsse bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat über die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu wachen. Er hat den Vorstand in allen Belangen der Stiftung zu beraten und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck kann er vom Vorstand jederzeit Berichterstattung und Auskunft verlangen. Für den Aufsichtsrat gelten nicht die Bestimmungen des Aktiengesetzes.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben sowie Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung auszuarbeiten.

2. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern,
- Kontrolle und Entlastung des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung und des Stiftungsberichts,
- Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan,
- Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften des Vorstands nach § 7 Ziffer 5,
- Beschlüsse über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- Bildung eines Beirats, Berufung und Abberufung von Beiräten,
- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Mitglieder kraft Amtes und die nach § 8 Ziffer 3 benannten Aufsichtsratsmitglieder.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Reichenau. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Pfarrvorstand der Münsterpfarreien Reichenau. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal jährlich oder wenn es von dem Stiftungsvorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder mit seinem Einvernehmen durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und einem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen sind.
6. Vorstandsmitglieder nehmen an Aufsichtsratssitzungen kraft Amtes ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
7. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden oder sich durch Sachverständige beraten lassen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben nur für diejenige Sorgfalt ein zu stehen, die sie in eigenen Angelegenheiten pflegen. Eine Rechenschaftspflicht besteht nicht.

§ 11 Leistungen aus Stiftungsmitteln

Die Stiftung bewirkt ihre Leistungen in Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem, weder aufsichtsbehördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen der Stiftungsorgane. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen durch die Stiftung.

§ 11a Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben (§ 8 Abs. 8). Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
2. Sonstige Satzungsänderungen können im Einvernehmen von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.
3. Änderungen von § 8 Abs. 8 und § 11a dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Reichenau zu geben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.